

P R E S S E M I T T E I L U N G

Nr.10/07 (2 Seiten)

Bonn, 7. März 2007

Verfassungsgericht lässt Erfolgshonorarverbot bestehen, Ausnahmen aber nötig – Richter schüren uralte Vorurteile gegenüber Anwälten

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat heute per Pressemitteilung einen Beschluss vom 12. Dezember 2006 veröffentlicht, in dem es das berufsrechtliche Verbot des Erfolgshonorars (§ 49b Abs.2 BRAO), teilweise für verfassungswidrig erklärt. Nun muss der Gesetzgeber bis Juni 2008 eine neue Vorschrift erlassen, die Ausnahmetatbestände vom Verbot des Erfolgshonorars zulässt oder Erfolgshonorare gänzlich erlaubt. Die klagende Anwältin aus Dresden, die Verfassungsbeschwerde erhoben hatte, geht nun leer aus und muss überdies noch EUR 5.000 Buße zahlen.

Das Verbot des Erfolgshonorars ist ein Eingriff in die anwaltliche Berufs-Ausübungsfreiheit (Art. 12 GG). Solche staatlichen Eingriffe sind nur gerechtfertigt, wenn, so die zu Art.12 GG entwickelte „Stufentheorie“, „vernünftige Gründe des Gemeinwohls“ dafür sprechen.

Das BVerfG hat solche Gründe gesehen. Nach dem Beschluss sprechen **vier Ziele des Gemeinwohls für das Verbot des Erfolgshonorars:**

- Die **Unabhängigkeit des Anwalts** als Voraussetzung für eine funktionierende Rechtspflege. Einem Anwalt, der Erfolgshonorar vereinbare, könne die „kritische Distanz“ zum Anliegen des Mandanten fehlen.
- „vor allem aber“, so das BVerfG in der Pressemitteilung von heute, läge die Befürchtung nicht völlig fern, dass „**unredliche Berufsträger“ den Erfolg ´um jeden Preis´ auch durch Einsatz „unlauterer Mittel“ anstreben könnten.**
- Schutz des Mandanten vor **Übervorteilung durch überhöhte Vergütungssätze**. Ein Anwalt soll nach dieser Argumentation Mandanten die Erfolgsaussichten schönreden können.
- **Gefährdung der prozessualen Waffengleichheit**, denn der Beklagte könne sein Kostenrisiko nicht auf ein „Erfolgs“-Honorar beschränken.

Das Verbot des Erfolgshonorars sei für diese vier Ziele des „Gemeinwohl“ geeignet und erforderlich.

Aber das Verbot sei dennoch „unangemessen“, weil es keine Ausnahmen zulässt. Das BVerfG sieht als Ausnahme, wenn ein Anwalt „besonderen Umständen“ des Mandanten Rechnung trägt, die diesen sonst davon abhielten, seine Rechte zu verfolgen. Dies seien zum Beispiel Mandanten, die zwar nicht Prozesskostenhilfe (PKH) oder Beratungshilfe beanspruchen können, aber dennoch das Kostenrisiko anwaltlicher Beratung scheuten. Hiermit meint das Gericht wohl die Mehrheit aller Mandanten, denn nur wenige können sich Rechtsrat nicht leisten und erhalten dann Beratungshilfe oder PKH.

Das Gericht **präferiert** offenbar bei einer Neufassung des § 49b BRAO die **Aufrechterhaltung des Verbotes des Erfolgshonorars mit Ausnahmen**. Der Gesetzgeber könne aber das Verbot auch abschaffen.

Anwaltsberater Dr. Volker Albert Tausch, Inhaber der unabhängigen Kanzleiberatung VerMonT, kommentiert:

„Die Hybris der Verfassungsrichter macht mich als Kanzleiberater und Anwalt richtig sauer!

*Der Entscheidung des BVerfG liegen ein offenbar veraltetes Anwaltsbild und hartnäckig richterlicherseits gepflegte Vorurteile gegenüber der Anwaltschaft zugrunde. Noch immer soll der Anwalt überwiegend als Organ der Rechtspflege „kritische Distanz“ zum Anliegen seines Mandanten wahren, statt als Dienstleister kämpferisch Mandanteninteressen zu verfolgen. Andererseits: Dem Organ der Rechtspflege traut offenbar die Rechtsprechung nicht recht über den Weg, denn „unredliche Berufsträger“ könnten ja „unlautere Mittel“ einsetzen, um erfolgreich zu sein. Welche das sind, sagt das Gericht nicht. Ausserdem: die „Unredlichen“ könnten die unmündigen Mandanten durch hohe Vergütungssätze über den Tisch ziehen. **Mit diesen beiden Hauptargumenten bedient das Gericht landläufige Vorurteile des Anwalts als geldschneidendem Winkeladvokaten.***

*Sehr ärgerlich ist, dass die Anwaltsverbände erneut eine Entscheidung bloß „abgewartet“ haben, statt aktiv ihre Lobbyisten-Rolle in Berlin im Sinne der Anwaltschaft, und nicht zur persönlichen Beweihräucherung, wahrzunehmen. Das haben wir jetzt davon: Das höchste deutsche Gericht darf öffentlich über „unredliche“ Anwälte sinnieren. Da hilft auch die teuerste Imagekampagne des DAV nichts, wenn Verfassungsrichter finden, dass gegenüber Vertrauen „Anwalt“ eben gerade nicht „besser“ ist. So müssen sich Anwälte vom Verfassungsgericht öffentlich als geldgierig hinstellen lassen. Das Urteil wirft die Bemühungen um ein zeitgemäßes anwaltliches Berufsrecht, ein modernes Anwaltsbild und das Vertrauen von Bürgern und Unternehmen in ihre Anwälte um Jahrzehnte zurück und schürt das tiefe Misstrauen der Bevölkerung in die Angemessenheit anwaltlichen Honorars. **Unser höchstes deutsches Gericht bedient „klassische Vorurteile“ gegenüber der Anwaltschaft. Völlig unverständlich ist deshalb, wenn Verbände das Urteil als „Flexibilisierung“ begrüßen würden.** Den Verbänden BRAK und DAV kann man nur raten: Wartet in Zukunft nicht mehr lethargisch auf Ohrfeigen aus Karlsruhe, sondern modernisiert selbst zügig das anwaltliche Berufsrecht. Es gibt gegenüber dem Verfassungsgericht keinen Grund für die Anwaltschaft auch noch die andere Wange hinzuhalten, um sich Gemeinwohl-Argumente von gestern um die Ohren hauen zu lassen! Verbandsvertreter, die sich wie D-Promis fühlen, aber nichts für ihre Mitglieder tun, nützen der Anwaltschaft nicht. Die Dresdener Kammer und Anwaltsgerichte haben eine Kollegin um ihr schwer verdientes Honorar gebracht und kassieren sogar noch Bußgeld wegen der „schweren Pflichtverletzung“: Danke, Standes-„Vertretung“! Apropos: Wofür wird das Bußgeld denn überhaupt verwendet?*

Sehr interessant ist im übrigen auch das Mandantenbild der Verfassungsrichter: Schutzlos, unmündig und der Geldgier des beauftragten Anwalts ausgeliefert. Als könnten, und vor allem, dürften Mandanten nicht privatautonom entscheiden. Auch in dieser Hinsicht bedient das Urteil des Verfassungsgerichts alte Denkmuster, die auf wirkliche Mandatsverhältnisse des heutigen Anwaltsmarktes nicht mehr passen.

Wie werden denn jetzt die Mandanten der Dresdener Anwältin reagieren, die ihr ja schließlich freiwillig Erfolgshonorar angeboten haben? Karlsruhe hat sie erneut „enteignet“: Von ihrer Privatautonomie.“

Pressekontakt/Unternehmensinformation: Dr. Volker Albert Tausch Tel. 0228 2406848 www.vermontberatung.de